

Rahmenrichtlinie für Zuwendungen an städtische Aufsichtsratsmitglieder

A. Hintergrund

Die Landeshauptstadt München unterhält eine Vielzahl von Unternehmensbeteiligungen. In die städtischen Beteiligungsunternehmen entsendet der Stadtrat durch Beschluss Aufsichtsräte. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nach der herrschenden Meinung regelmäßig auch dann als Amtsträger im Sinne der §§ 331 ff. StGB anzusehen, wenn sie nicht kommunale Wahlbeamte sind.

Zum Schutz der städtischen Aufsichtsratsmitglieder vor straf- oder dienstrechtlicher Verfolgung bedarf es verbindlicher Richtlinien zum Umgang mit Geschenken, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen und zu Teilnahmen an Aufsichtsratsreisen.

B. Grundsätze

Städtischen Aufsichtsratsmitgliedern ist es untersagt, für sich oder für Dritte (insb. für private Bezugspersonen) Vorteile aus ihrer Überwachungs- und Beratungstätigkeit für die städtischen Unternehmensbeteiligungen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Geschenke, Bewirtungen und die Einladung zu Veranstaltungen und Aufsichtsratsreisen stellen grundsätzlich Vorteile dar. Die Entgegennahme solcher Vorteile ist nur zulässig, wenn sie durch die Aufgabenwahrnehmung als Aufsichtsratsmitglied gerechtfertigt ist.

Durch die vorliegende Rahmenrichtlinie zum Umgang mit Geschenken, Bewirtungen und Einladungen zu Veranstaltungen und Aufsichtsratsreisen soll schon der Anschein rechtswidrigen Verhaltens vermieden werden. Die Regeln sind deshalb restriktiv auszulegen.

Selbstverständlich kann diese Rahmenrichtlinie nicht alle in der täglichen Praxis entstehenden Anwendungsfragen in den unterschiedlichen städtischen Beteiligungsgesellschaften erfassen und sämtliche Einzelfälle regeln. Die Vorgaben dieser Rahmenrichtlinie sind vor diesem Hintergrund als „Leitplanken“ zu verstehen, an denen sich das eigenverantwortliche Handeln der städtischen Beteiligungsgesellschaften und der entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu orientieren hat.

Die konsequente und transparente Umsetzung und Anwendung der nachfolgenden Regelungen dient dazu, schon nicht den Anschein aufkommen zu lassen, dass bei der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates in städtischen Unternehmensbeteiligungen sachwidrige Motive verfolgt werden könnten.

C. Geschenke

I.

Die Annahme von Geld- und Sachgeschenken im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit ist grundsätzlich nicht zulässig.

II.

Eine Ausnahme bildet die Annahme geringwertiger Sachgeschenke wie z. B. Massenwerbartikel, Kalender, Kugelschreiber etc.

III.

Die Annahme sonstiger Sachgeschenke ist nur zulässig, wenn deren Ablehnung dem Gebot der Höflichkeit widersprechen würde. Solche Geschenke können bis zu einer Wertgrenze von 35 € angenommen werden. Häufen sich solche Schenkungen in einer Weise, dass der Anschein von Unredlichkeit erweckt wird, so ist deren Annahme untersagt.

IV.

Für die Entgegennahme von Eintrittskarten zu Veranstaltungen der Gesellschaft gelten die unter E. aufgeführten Richtlinien.

D. Bewirtungen

I.

Bewirtungen während der oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Aufsichtsrates sind in angemessenem Umfang zulässig.

II.

Unabhängig von einer Gremiensitzung dürfen Einladungen zu Geschäftsessen nur angenommen werden, wenn diese aufgrund eines geschäftlichen Anlasses ausgesprochen werden und im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit stehen. Dabei muss der Arbeitscharakter der Bewirtung im Vordergrund stehen. Bewirtungen in Betrieben der Erlebnis- und Sternegastronomie sind unzulässig, da in solchen Fällen der Unterhaltungs- und Erlebnischarakter den notwendigen Arbeitscharakter der Bewirtung überlagert. Die Annahme zur Einladung zum Geschäftsessen darf nur erfolgen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls von ihrem Anlass und Umfang nicht den Anschein unzulässiger Einflussnahme erwecken kann. Häufen sich solche Einladungen in einer Weise, dass der Anschein von Unredlichkeit erweckt wird, so ist deren Annahme untersagt.

E. Einladung zu Veranstaltungen

I.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen unabhängig von einer Gremiumssitzung an internen Veranstaltungen (wie z.B. ein Sommerfest, eine Weihnachtsfeier, die Verabschiedung bzw. der Einstand eines neuen Geschäftsführers/Vorstands) teilnehmen, sofern diese in einem sozial angemessenen Rahmen erfolgen.

II.

Handelt es sich bei dem beaufsichtigten städtischen Beteiligungsunternehmen um eine Gesellschaft, die regelmäßig mit der Durchführung von größeren Kultur-, Sportveranstaltungen und/oder Messen befasst ist, gehört es zu den Aufgaben des Aufsichtsratsmitglieds, sich einen eigenen Eindruck von den Ergebnissen der operativen Tätigkeit dieses Unternehmens zu verschaffen.

1. Jedem Aufsichtsratsmitglied wird daher zur Ausführung dieser Aufgabe pro Jahr der freie Eintritt zu maximal zwei Eigenveranstaltungen des beaufsichtigten städtischen Beteiligungsunternehmens gewährt. Eigenveranstaltungen sind solche, bei denen das städtische Beteiligungsunternehmen selbst Veranstalter ist.
2. Bei Fremdveranstaltungen trägt der externe Veranstalter das organisatorische und wirtschaftliche Risiko. Das städtische Beteiligungsunternehmen bleibt aber für den Betrieb des Veranstaltungsortes und die Veranstaltungsorganisation verantwortlich. Jedem Aufsichtsratsmitglied wird die kostenlose Teilnahme an einer dieser Fremdveranstaltungen pro Jahr gestattet, um wahrnehmen zu können, welche Anforderungen, Besonderheiten und Spezifika bei der Durchführung von Fremdveranstaltungen zu beachten sind.
3. Die kostenlose Teilnahme von privaten Begleitpersonen (hierzu gehören insbesondere Eheleute und Lebenspartner*innen sowie Familienmitglieder der Aufsichtsratsmitglieder) an Eigen- und Fremdveranstaltungen kommt nicht in Betracht.
4. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bis zu vier Eintrittskarten zu Eigen- und Fremdveranstaltungen bevorrechtigt im Vorverkauf zu Marktpreisen erwerben. Der Weiterverkauf dieser Eintrittskarten an Dritte ist unzulässig. Der Verkauf dieser Vorrangtickets ist bei der städtischen Beteiligungsgesellschaft zu dokumentieren.

III.

1. Zu den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds kann auch die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen der jeweiligen Gesellschaft (etwa Messe-Eröffnungen, The-

aterpremierern) gehören. Solche repräsentativen Veranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie öffentlich zugänglich und von ihrer äußeren Gestaltung sowie nach Anlass, Art und Teilnehmerkreis geeignet sind, das Beteiligungsunternehmen nach außen professionell zu repräsentieren. Die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an solchen repräsentativen Veranstaltungen ist im angemessenen Rahmen zulässig. Häufen sich solche Teilnahmen in einer Weise, die ein nach außen wahrnehmbares professionelles Repräsentationsinteresse nicht mehr als Anlass der Teilnahme erkennen lässt, so sind sie untersagt.

2. In Ausnahmefällen kommt auch die Teilnahme einer privaten Begleitperson (z.B. Ehe- oder Lebenspartner*in) des Aufsichtsratsmitglieds in Betracht, wenn es sich um eine repräsentative Veranstaltung handelt, die die Teilnahme der privaten Begleitperson gebietet oder die Begleitung durch eine private Begleitperson allgemein gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht (etwa ein Ball oder repräsentative Empfänge).

IV.

Die Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds (und in ausgewählten Repräsentationsfällen der privaten Begleitperson) an Eigen-, Fremd- und Repräsentationsveranstaltungen ist bei der städtischen Beteiligungsgesellschaft zu dokumentieren. Dabei sind der Grund der Teilnahme, das Programm der Veranstaltung und der Gesamtwert der mit der Einladung verbundenen Kosten zu erfassen.

F. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Aufsichtsratsreisen

I.

Die Teilnahme eines Aufsichtsratsmitglieds an Fortbildungsveranstaltungen kommt nur in Betracht, wenn durch die Fortbildungsveranstaltung das für die Ausübung des Aufsichtsmandates erforderliche Wissen oder die dafür benötigten Informationen vermittelt werden. Die Kosten für die Teilnahme an solchen Fortbildungsveranstaltungen trägt die Gesellschaft.

II.

Die Durchführung von Aufsichtsratsreisen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn

- die Aufsichtsratsreise das zur Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit erforderliche Wissen oder die dazu benötigten Informationen vermittelt,
- die Reise vom Aufsichtsrat der städtischen Beteiligungsgesellschaft auf Grundlage eines detaillierten Reiseprogramms beraten und gebilligt wurde,

- die zu erwartenden Reise- und Bewirtungskosten dem Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung bekannt waren und in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Reise für die Aufsichtsratsstätigkeit stehen,
- das Reiseprogramm eindeutig auf die Wahrnehmung der Aufsichtsratsbelange ausgerichtet ist und nur untergeordnete private oder touristische Programmpunkte enthält
- und keine privaten Begleitpersonen an der Aufsichtsratsreise teilnehmen.

Über den Verlauf der Aufsichtsratsreise ist ein Reisebericht zu fertigen, der im Rahmen einer auf die Aufsichtsratsreise folgenden Aufsichtsratssitzungen zu erörtern ist.

G. Umgang mit Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen ist von der Entgegennahme der in dieser Rahmenrichtlinie erörterten Vorteile Abstand zu nehmen.